



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Ober-Ramstadt
Darmstädter Str. 29
64372 Ober-Ramstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/35-2021/2**
Dokument-Nr.: **2021/1055867**
Ihre Ansprechpartnerin: Petra Langsdorf
Zimmernummer: 3.045
Telefon/ Fax: 06151 12 6328/ +49 611 327642287
E-Mail: petra.langsdorf@rpda.hessen.de
Datum: 21. September 2021

**Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt, Rohrbach
Bebauungsplanentwurf „Am südlichen Ortsausgang, 1. Änderung“ sowie
21. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben der Planungsgruppe Darmstadt vom 20.08.2021
Meine Stellungnahme im Scoping-Verfahren vom 6. Juli 2021, Az.: RPDA - Dez. III
31.2-61 d 02.06/35-2021/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel der o. a. Planung ist, wie den Ausführungen unter Ziffer 1 der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, die Anpassung des Bebauungsplanes „Am südlichen Ortsausgang“ aus dem Jahre 1965 an den vorhandenen baulichen Bestand und die Ermöglichung von neuen Produktions- und Lagergebäuden im bestehenden Gewerbegebiet sowie eine Erweiterung des Gewerbegebiets in südliche Richtung.

Gleichzeitig soll durch Verschwenkung der Rodauer Straße eine Verkehrsberuhigung am südlichen Ortsausgang von Rohrbach erzielt werden und darüber hinaus im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereichs im Bereich der Parkplätze am Friedhof eine Fläche für Vereinsgaragen festgesetzt werden.

Mit der parallelen 21. Änderung des Flächennutzungsplans soll die im Bebauungsplan westlich der Rodauer Straße konzipierte Gewerbebeerweiterungsfläche entsprechend dargestellt werden (Teilbereich 1) sowie im nordwestlichen Bereich die bisherige Grünfläche/Friedhof in Gemeinbedarfsfläche/Kindertagesstätte (Teilbereich 2) geändert werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Aus **regionalplanerischer Sicht** wird festgestellt, dass sich die ca. 6,9 ha große Planfläche der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am südlichen Ortsrand“ überwiegend innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten „Vorranggebietes Industrie und Gewerbe/Bestand“ befindet. Die Ausweisung von Gewerbe-, Verkehrs und Parkflächen steht hier im Einklang mit der regionalplanerischen Zielvorgabe in Z3.4.2-4 RPS/RegFNP 2010.

Der südwestliche Teil des künftigen Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgesetzt und gemäß Z10.1-10 der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Randlich finden sich weitere für eine landwirtschaftliche Bodennutzung festgelegte Bereiche. Zudem legt der RPS/RegFNP 2010 in diesem Bereich auch ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie ein „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ fest. Aufgrund der insgesamt nicht raumbedeutsamen Flächengröße der Inanspruchnahme dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden aus regionalplanerischer Sicht jedoch keine Bedenken gegen die Planung in diesen Bereichen erhoben.

Ebenso verhält es sich mit den beiden Teil-Änderungsbereichen der 21. Flächennutzungsplanänderung, gegen die aufgrund der jeweils bzw. insgesamt nicht raumbedeutsamen Flächengröße ebenfalls keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen mit, dass in ca. 150 m Entfernung des künftigen Plangebiets das FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ liegt. Die FFH-Vorprüfung vom August 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu erwarten sind. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Insofern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Im weiteren Verfahren ist darzulegen, wie der Ausgleich des Eingriffs erfolgen soll.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Darmstadt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf werden Einwendungen erhoben. Folgende Auflage und Hinweise bitte ich aufzunehmen:

Oberflächengewässer

Wasserwirtschaftliche Belange – Allgemein

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit Erlass vom 30. Juli 2014 eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung veröffentlicht. Ziel der Arbeitshilfe ist es, dass wasserwirtschaftliche Belange im kommunalen Planungsprozess und insbesondere bei der Abwägung Beachtung finden. Sie veranschaulicht die fachlichen und methodischen Anforderungen und Standards des Gewässerschutzes in der

Bauleitplanung und soll Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Planungsbüros sowie Träger öffentlicher Belange bei der Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser in der Bauleitplanung unterstützen. Der Erlass vom 30. Juli 2014 mit Arbeitshilfe steht für Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Download bereit (www.rp-darmstadt.hessen.de -> Umwelt und Verbraucher -> Gewässer- und Bodenschutz -> Vorschriften und Merkblätter).

Abflussregelung /Hochwasserschutz

Die Stellungnahme vom 6. Juli 2021 im Rahmen des Scopingtermins behält weiterhin Gültigkeit. Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes und Flächennutzungsplans überplant die Gewässerparzelle sowie den links- und rechtsseitigen Gewässerrandstreifen des Rohrbachs durch die Errichtung einer Verdolung des Rohrbaches sowie die Überbauung des Gewässers und des Gewässerrandstreifens. Konkret plant die Kommune die Verdolung des Rohrbachs auf einer Länge von 63 Metern, um diese Fläche durch einen Gewerbebetrieb überbauen zu lassen und nutzen zu können. Die Überplanung des Rohrbachs im vorgelegten Bebauungsplanentwurf ist rechtswidrig und somit nicht genehmigungsfähig. Dazu weise ich auf das folgende Dokument des Hessischen Wirtschaftsministeriums, abgestimmt mit dem Hessischen Umweltministerium, mit Stand Juli 2020 zu der Thematik von Bauleitplanungen im Gewässerrandstreifen hin:



Bauleitplanung in
Überschwemmungs-

Der Gewässerrandstreifen im Außengebiet ist mit einer Breite von 10 Meter anzusetzen und die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne im Gewässerrandstreifen ist verboten (dazu Kap. 4.1 im v.g. Dokument). Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Gewährung einer Ausnahme vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Gewässerrandstreifen ausgeschlossen ist (dazu Kap. 4.2 im v.g. Dokument).

Allgemein weise ich darauf hin, dass für Maßnahmen wie die Umgestaltung von Gewässern und Gräben gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Für bauliche Eingriffe ins Gewässer ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG (Planfeststellung/ Plangenehmigung) durchzuführen. In Gewässern (im Außenbereich und im Innenbereich) gelten gem. § 22 Satz 1 HWG besondere Schutzbestimmungen, nach welchen die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen der Genehmigung bedarf. Auch im Gewässerrandstreifen (im Außenbereich) gelten besondere Schutzvorschriften nach § 23 HWG. Dabei bedürfen nach § 23 Abs. 4 Satz 1 HWG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einer Genehmigung. Gegenständlich werden könnte dies im hier vorliegenden Verfahren etwa bei der Umgestaltung eines Einleitbauwerks oder der Errichtung von Brücken und Überfahrten.

Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

1. Deckungsnachweis

Bitte legen Sie die Sicherstellung der Wasserversorgung für das Baugebiet dar. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebswasser) ist zu ermitteln (Jahresmenge und Spitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Der Nachweis, dass der gesamte Wasserbedarf durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann, ist zu erbringen.

Es ist darzustellen, ob im Rahmen der bestehenden Wasserrechte und der Fördermengen der letzten 5 Jahre die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist.

2. Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen „Brunnen Walmersberg“ der Stadt Ober-Ramstadt. Die entsprechende Verordnung vom 03. April 2013 (StAnz. 22/2013 S. 683) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Ich bitte Sie, die Angaben im Textteil und der Begründung des Bebauungsplans zu konkretisieren.

Es ist geplant Niederschlagswasser und behandeltes von Straßen und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser in den Rohrbach einzuleiten. Gemäß o. g. Schutzgebietsverordnung sind Wohnsiedlungen und Betriebe nur zulässig, wenn das Abwasser vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird. Anhand der Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob es sich bei der Einleitung in den Rohrbach um eine sichere Herausleitung im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung handelt. Hierfür ist zu klären, ob wassergefährdende Stoffe (z. B. Löschschaum) in den verdolten Rohrbach gelangen können. Es ist sicherzustellen, dass diese ohne Möglichkeit einer Versickerung in das Grundwasser, aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden.

Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

3. Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Die Unterlagen enthalten wenig Aussagen zur Grundwassersituation im Bereich der Planung. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen. Es sind jeweils die langjährigen Aufzeichnungen von Grundwassermessstellen zu beachten. In kritischen Gebieten (Grundwasserflurabstände zwischen 0 und 3,00 m, stark schwankende Grundwasserstände, Gebiete, in den bereits Setzrisse bzw. Vernässungen an Gebäuden aufgetreten sind) sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt werden.

Sind baulichen Vorkehrungen – z.B. maximale Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, sollten diese im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen.

Bitte nehmen Sie entsprechende Untersuchungen vor und ergänzen Sie den Bebauungsplan entsprechend der angetroffenen Sachverhalte (ggf. Festsetzungen, Kennzeichnung).

4. UVP

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen: Beschreibung und Bewertung des Bestands (z.B. Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung, Verschmutzungsempfindlichkeit, Bedeutung des Grundwasservorkommens), Darstellung der bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) der Planung auf das Grundwasser (z.B. Verminderung der Grundwasserneubildung, mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser), Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Baier & Michels GmbH & Co. KG plant die Erschließung weiterer Flächen an ihrem Firmenstandort im Ortsteil Rohrbach in Ober-Ramstadt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplanentwurf vorgelegt. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am südlichen Ortsausgang“ sollen nach Süden und Südwesten weitere Flächen für eine Firmenerweiterung vorgesehen werden. Auch soll ein direkter Anschluss an die Landesstraße L 3106 (Rodauer Straße) hergestellt werden.

Schmutzwasser:

Mit Bau eines neuen Schmutzwasserkanals soll die Erweiterungsfläche an den Bestandsschacht in der Nieder-Modauer-Straße, Höhe Kühweg, angeschlossen und zur Kläranlage abgeleitet werden.

Gegen die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Mischwasserkanalisation bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Niederschlagswasser:

Es ist geplant das Niederschlagswasser der Dach- und Straßenflächen über Regenwasserkanäle zu sammeln und nach geeigneter Behandlung in die Verdolung des Rohrbaues einzuleiten. Für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser, ist bei

der zuständigen Wasser-behörde eine Einleiterlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.

Entsprechend der vorliegenden Festsetzung sind nicht überdachte Flächen wie Stellplätze, Zuwege und Nebenanlagen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen ist laut Festsetzung über ein getrenntes Leitungsnetz in Regenwasserrückhalteanlagen (Zisternen) zu sammeln. Das in der Regenwasserrückhalteanlage gesammelte Niederschlagswasser soll als Brauchwasser verwendet werden.

In der Planung sollten weitere abflussreduzierende Maßnahmen wie z.B. eine Dachbegrünung mit einer Mindestsubstratdicke von 10 cm, in die Festsetzung mitaufgenommen werden.

Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Gemäß § 1 (6) Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt Ober-Ramstadt Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) angegeben.

Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet ein Eintrag ergibt. Es handelt sich um einen Kunststoffverarbeitungsbetrieb Schneider KG mit angegebenem Betriebsanfang 11/1931 und Wirtschaftsklasse 4. Dieser Betrieb wird gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG mit einem hohen Gefährdungspotential für die Umwelt bewertet.

Die Aussage in der Begründung des Bauungsplanentwurfs, Ziffer 12, dass „keine Hinweise auf Bodenänderungen, Ablagerungen oder altlastenrelevante Aufschüttungen vorliegen“ ist daher nicht ausreichend.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind zur Abwägung einer möglichen Gefahr bei der Nutzung der Standorte mit hohem Gefährdungspotential Einzelfallrecherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5; Bodenschutz, vorzulegen.

Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber entschieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird oder das Bauleitplanverfahren weiter fortgeführt werden kann.

Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet sind mir nicht bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz

Auf das Schutzgut Boden wird in der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan weitgehend und detailliert eingegangen.

Für die bisher unversiegelten Flächen der Koppel und der Ackerflächen ist die Betrachtung jedoch nicht ausreichend. Zum einen fehlt die Aufstellung der Flächengrößen mit den entsprechenden Bodenfunktionswerten und eine daran nachvollziehbare Bewertung der Bodenbeeinträchtigung. Die Bodenversiegelung wird als erhebliche Auswirkung aufgeführt (S. 57 Umweltbericht), die Bewertung der Beeinträchtigung kommt jedoch ohne Berücksichtigung der bisher unversiegelten Flächen dazu, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten sind. Dies ist nicht plausibel und nicht nachvollziehbar.

Die Bewertung des Eingriffs auf die unversiegelten Flächen ist nachvollziehbar mit Angabe der Größe der betroffenen Flächen darzustellen und zu bewerten.

Auf Seite 69 Umweltbericht wird ausgeführt, dass es durch die Planungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern kommt. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden wird als mittel eingestuft.

Die Beschränkung auf eine arten- und biotopbezogene Kompensation ist nach der neuen hessischen Kompensationsverordnung vom 24.10.2018, die hier angewandt wurde, nicht ausreichend. Diese fordert ebenfalls eine weitergehende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden. Die Grundlagen für die Bewertung und Berechnung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland Pfalz“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

Dieses Regelwerk ist abrufbar unter

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/arbeithilfe_kompensation_boden_bauleitplan_2.pdf.



Anlage zur
Stellungnahme 41-5

Immissionsschutz

Die fachlich inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen hat ergeben, dass gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bau-

leitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrđ@rpda.hessen.de .

Eine **verfahrensrechtliche Prüfung** ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Petra Langsdorf

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>